

Statuten der Wuhrkorporation Rigi-Aa

I. Name, Sitz und Zweck

- § 01 - Name und Sitz
- § 02 - Pflichtenkreis (Perimetergebiet)
- § 03 - Zweck
- § 04 - Massnahmen in der ersten Zone
- § 06 - Bauliche Veränderungen
- § 07 - Fremde Bauten und Anlagen
- § 08 - Zutrittsrecht

II. Organe

- § 09 - Organe
- § 10 - Einberufung
- § 11 - Einladung, Anträge
- § 12 - Vorsitz, Protokoll
- § 13 - Nicht traktandierte Geschäfte
- § 14 - Stimmrecht
- § 15 - Vertretung
- § 16 - Beschlussfassung
- § 17 - Zuständigkeit
- § 18 - Zusammensetzung
- § 19 - Wählbarkeit
- § 20 - Zuständigkeit
- § 21 - Sitzungen
- § 22 - Vertretung nach Aussen
- § 23 - Sekretär, Kassier, Wuhrmeister
- § 24 - Rechnungsprüfer

III. Rechnungswesen

- § 25 - Lastenverzeichnis
- § 26 - Änderung des Lastenverzeichnisses
- § 27 - Einnahmen
- § 28 - Perimeteereinzug

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 - Haftung
- § 30 - Übriges Recht
- § 31 - Statutenänderungen
- § 32 - eidgenössischer Betttag
- § 33 - Ersatz, Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Wuhrkorporation Rigiaa besteht seit dem 16.3.1935 in Sitz in Arth eine Körperschaft des kantonalen, öffentlichen Rechtes gemäss §§ 51f des Wassergesetzes vom 13.9.1973, der Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz vom 13.9.76, § 68 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14.9.1978 und der Verordnung über die Flurgenossenschaften vom 28.6.1979

§ 2 Pflichtenkreis (Perimetergebiet)

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke und Werke innerhalb des Pflichtenkreises (Perimetergebiet) sind Mitglieder der Wuhrkorporation.

§ 3 Zweck

Sie Wuhrkorporation bezweckt den Unterhalt und die Verbauung aller fliessenden Gewässer in ihrem Pflichtkreis, unter der Aufsicht des Bezirksrates und im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Sie überwacht diese Bäche und Flüsse, insbesondere die Rigiaa, den Kienbach, den Schuttbach und den Quellenbach und trifft die nötigen Sicherheitsmassnahmen zur Verhinderung von Überschwemmungen, Erdbeben oder anderen Schäden.

§ 4 Massnahmen in der ersten Zone

Soweit die Gewässer in der ersten Zone des Pflichtkreises liegen und die Wuhrpflicht gemäss § 12 Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 13.9.1976 abgelöst ist, ist der Unterhalt und die Verbauung ausschliesslich Sache der Wuhrkorporation. Die bisher Pflichten oder andere Personen dürfen dort keine Arbeiten an den Gewässern ausführen, ausser in dringenden Notfällen zum Schutze des Eigentums.

§ 5 Massnahmen in den weiteren Zonen

In den übrigen Zonen sind Unterhalt und Bebauung unter der Aufsicht der Wuhrkorporation durch die bisher Pflichten (Anstösser) auszuführen. Übersteigen diese Aufwendungen die Kräfte der Pflichten, oder stehen sie in keinem Verhältnis zum Wert oder Ertrag der belasteten Grundstücke, so kann die Wuhrkorporation an allfällige Verbauungskosten, je nach Interesse und Nutzen für das gesamte Gewässersystem, einen Beitrag an die nicht durch Subventionen gedeckten Restkosten leisten.

§ 6 Bauliche Veränderungen

Wer an einem privaten oder Öffentlichen Fluss oder Bach bauliche Veränderungen, wie Eindolen, Eindecken, Veränderung des Ufers, Durchziehen von Leitungen, Stege oder Brücken, Aufschüttungen, Absenkungen usw. vornehmen will, bedarf der Bewilligung des Bezirksrates Schwyz

§ 7 Fremde Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen, wie Brücken, Stege, Leitungen, Überbauten usw. sind nicht im Eigentum des Bezirkes oder der Wuhrkorporation. Sie sind von den Eigentümern klaglos zu unterhalten, nötigenfalls zu erneuern, zu verlegen oder zu entfernen. Das gleiche gilt für Durchlässe und Eindolungen, soweit der Pflichtige nicht nachweist, dass seine Unterhaltspflicht von der Wuhrkorporation abgelöst ist.

§ 8 Zutrittsrecht

Die Organe der Wuhrkorporation oder deren Beauftragte haben zur Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit zu und entlang der Gewässer Zugangs- und Durchgangsrecht durch die notwendigen Grundstücke. Dies gilt insbesondere für die Überwachungs-, Unterhalts- und Bauaufgaben. Am Eigentum entstehende Schäden sind auf Antrag zu vergüten. Eine Enteignung gemäss § 56 des Wasserrechtsgesetzes bleibt vorbehalten

II. Organe

§ 9 Organe

Organe der Wuhrkorporation sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Wuhrrat
- C) die Rechnungsprüfer

Die Amtsdauer der Wuhrräte und der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig

A. Generalversammlung

§ 10 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre im Monat März oder April statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) wenn es der Wuhrrat als notwendig erachtet;
- b) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 11 Einladung, Anträge

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktanden, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zur Generalversammlung einzuladen. Mitglieder können bis Ende Januar vor der Generalversammlung schriftlich und begründet Anträge dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung einreichen.

Sind an einem Grundstück mehrere Personen (Miteigentum, Gesamteigentum, Stockwerkeigentum usw.) beteiligt, so haben sie einen Zustellungsbevollmächtigten dem Kassier schriftlich mitzuteilen, ansonsten die für sie bestimmten Mitteilungen, einer beliebigen Person von Ihnen, mit verpflichtender Wirkung für alle, zugestellt werden können.

Ebenso haben Mitglieder mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland einen in der Schweiz wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen, ansonsten Mitteilungen nur an die Adresse ihres Grundstückes erfolgen.

§ 12 Vorsitz, Protokoll

Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz. Das Protokoll über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Generalversammlung erstellt der Sekretär.

§ 13 Nicht traktandierte Geschäfte

Über Geschäfte, die nicht gemäss § 11 bekannt gemacht wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

§ 14 Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, auch wenn es mehrere perimeterpflichtige Objekte oder ein grösseres oder kleineres Perimeterkapital vertritt

Gesamteigentümer haben schriftlich einen Vertreter zu bestimmen. Miteigentümer stimmen nach Bruchteilen entsprechend ihren Anteilen, sofern sie keinen gemeinsamen Vertreter ernennen.

§ 15 Vertretung

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch ein Familienmitglied im gleichen Haushalt vertreten lassen. Die Vollmacht ist vor der Eröffnung der Generalversammlung dem Versammlungsleiter abzugeben.

§ 16 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die ihr obliegenden Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht 1/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Massgebend ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Statuten Änderungen gilt § 31. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 17 Zuständigkeit

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderungen;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Wuhrrates, sowie der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung des Kostenvoranschlages über ausserordentliche Aufwendungen (Verbauungen), die voraussichtlich nicht innert zwei Jahren realisiert oder finanziert werden können;
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, insbesondere Gesuche gemäss § 5 Abs. 2;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- g) Beschlussfassung über die Geldbeschaffung (Perimeterzugang).

A. Wuhrrat

§ 18 Zusammensetzung

Der Wuhrrat besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier, Wuhrrmeister, Bauchef und weiteren 1-2 Wuhrräten. Er konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst.

Der Bezirksrat kann verlangen, dass ihm ein weiterer Sitz mit Stimmrecht im Wuhrrat oder einer Kommission eingeräumt wird.

§ 19 Wählbarkeit

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist verpflichtet eine Wahl als Wuhrrat während vier Jahren anzunehmen. Die Annahme kann ablehnen, wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat, oder wer wegen körperlicher Gebrechen das Amt nur mit Mühe führen kann. Frei werdende Stellen als Wuhrrat sind in der Regel erst an der nächsten Generalversammlung wieder zu besetzen.

§ 20 Zuständigkeit

Dem Wuhrrat obliegen sämtliche Geschäfte, welche nicht in den Kompetenzbereich eines andern Organs fallen, insbesondere:

- a) die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- b) die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Die Vergabung von Bau- und Unterhaltsarbeiten nach den Vorschriften der kantonalen Submissionsvorschriften;
- d) Anordnung aller dringenden Massnahmen, die zur Behebung oder Verhinderung von grösseren Schäden notwendig sind;
- e) jährlich wenigstens einmal eine gemeinsame Begehung der Verbauungswerke und sporadisch der weitem Gewässersysteme;
- f) Festlegung der Entschädigungen für die Wuhrräte und die Rechnungsprüfer

§ 21 Sitzungen

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident ruft den Wuhrrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern, oder sofern mindestens zwei Wuhrräte die Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangen.

Der Präsident oder ein anderer Wuhrrat leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Der Sekretär besorgt das Protokoll.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wuhrräte anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 22 Vertretung nach Aussen

Die Wuhrkorporation wird durch Kollektivunterschrift zu zweien vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und dem Sekretär oder Kassier gegenüber Dritten vertreten.

§ 23 Sekretär, Kassier, Wuhrmeister

Dem Sekretär obliegt die Protokollführung. Der Präsident kann ihm weitere schriftliche Arbeiten übertragen.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen, schliesst die Jahresrechnung und die Bilanz ab, lässt sie rechtzeitig vom Wuhrrat genehmigen und durch die Rechnungsprüfer prüfen. Der Kassier führt das Lastenverzeichnis gemäss § 25. Auszahlungen bedürfen des Visums des Präsidenten.

Der Wuhrmeister kontrolliert für die ihm zugeteilte Gewässerstrecke, vor der Bachbegehung des Wuhrrates oder bei oder nach grösserer Wasserführung, den Zustand der Ufer und die Sohle der Gewässer. Er erstattet dem Präsidenten Bericht und Antrag. Dringende, kleinere Arbeiten lässt er sofort ausführen und orientiert den Präsidenten.

C. Rechnungsprüfer

§ 24 Rechnungsprüfer

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen. Sie überprüft das Rechnungswesen und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht, der mindestens 14 Tage zuvor dem Wuhrrat zuzustellen ist.

III. Rechnungswesen

§ 25 Lastenverzeichnis

Die rechtskräftigen Perimtereinschätzungen des Bezirksrates bilden das Lastenverzeichnis. Dieses ist die Grundlage für den Perimtereinzug. Der Kassier führt alle Mutationen nach und sorgt für den Informationsaustausch mit der zuständigen Stelle des Bezirkes. Der Wuhrrat kann in einzelnen Fällen beim Bezirk Einsicht in die Akten der Perimeterschätzungen nehmen.

§ 26 Änderung des Lastenverzeichnisses

Der Bezirksrat kann auf begründeten Antrag des Wuhrrates oder von den Beteiligten, eine Revision des Pflichtenkreises sowie der Kostenverteilung vornehmen.

Bei Neu- oder Nachschätzungen kann der Bezirksrat ein Mitglied der Wuhrkorporation zur Mithilfe verpflichten.

§ 27 Einnahmen

Die Perimeter Einzüge sind so anzusetzen, dass der voraussichtliche Ertrag zusammen mit den übrigen Einnahmen (Subventionen) zur Deckung sämtlicher Ausgaben des Voranschlages einschliesslich der Verzinsung und Tilgung aller Schulden ausreichen.

Bei grösseren Bauvorhaben hat der Wuhrrat der Generalversammlung seinen Finanzierungs- und Amortisationsplan vorzulegen. Dabei sollen die Schulden angemessen auf verschiedene Rechnungsperioden verteilt werden, so dass die Belastung der Mitglieder möglichst gleichmässig bleibt.

§ 28 Perimtereinzug

Rechtzeitig vor einem Perimtereinzug überprüft der Wuhrrat die Perimeterschätzungen auf Vollständigkeit (Eigentümer) und Richtigkeit (wesentliche Änderungen im Bestand oder der Nutzung der Grundstücke) und ersucht den Bezirksrat um Korrektur der Veranlagungen.

Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Sind es mehrere, oder hat nach der Rechnungsstellung und vor der Bezahlung eine Handänderung stattgefunden, so haften sie solidarisch. Bei Verzug ist nebst den Mahngebühren von 10 bis 50 Franken und den Auslagen, ein Verzugszins von sechs Prozent zu entrichten. Der Wuhrrat hat diese Ansätze bei veränderten Verhältnissen, insbesondere an die Teuerung, anzupassen. Mitglieder, die im Ausland wohnen oder Sitz haben, erwählen Arth als Betreuungsort. § 11 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Wuhrkorporation haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

§ 30 Übriges Recht

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung über die Flurgenossenschaften und des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) sinngemäss Anwendung, insbesondere §§ 21 bis 30 GOG für die Abwicklung der Generalversammlung und §§ 34 bis 42 für die Sitzungen des Wuhrrates.

§ 31 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmenden Mitgliedern einer Generalversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 32 eidgenössischer Betttag

Der Wuhrrat lässt alljährlich am eidgenössischen Betttag in den Pfarrkirchen Arth und Goldau je eine heilige Messe zur Abwendung von Hochwasserschäden lesen.

§ 33 Ersatz, Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen das Reglement vom 14.6.1977. Sie wurden von der Generalversammlung vom 2.4.1986 beschlossen und treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat vom 13.5.1986 (RRB Nr. 852) in Kraft.

6410 Goldau, 2.4.1986

WUHRKORPORATION RIGIAA

Sekretär: Kaspar Hürlimann
Präsident: Edy Wullschleger